Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 75		Nu	ığı	gei	qel	bei	t	T	da	nz	ig	,	5	en	4	1,	ž	01	Eti	06	ei	•			-	-	18	33
Inhalt:	Rechtsverordnung Berichtigung Druckfehlerberichtig	HDEL	1116	251	\mathbf{m}	mm	0 0	1110	190	Hant	2000	62.	2 Ye	Y	ALC: U													

194

tt i

á

Rechtsverordnung

über bie Bornahme einer Betriebsgählung. Bom 26. September 1933.

Auf Grund bes § 1 Biff. 68 und bes § 2 bes Gesetes gur Behebung ber Rot von Bolt und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesehestraft verordnet:

Artifel I

Im Jahre 1933 findet im Gebiet der Freien Stadt Danzig eine gewerbliche Betriebszählung Itatt.

Die Leitung und Durchführung ber Zählung sowie die Einrichtung und Führung ber laufenden statistischen Berichterstattung liegen dem Statistischen Landesamt ob. Die staatlichen Bolizeiorgane lowie die Gemeinden und Gemeindeverbände können hierbei vom Statistischen Landesamt zur Mitarbeit berangezogen werden.

Der Senat bestimmt den Tag der Zählung sowie den Tag, an dem mit der laufenden statistischen Berichterstattung zu beginnen ist.

Der Senat wird ermächtigt, Bestimmungen gur Durchführung dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Rechtsverordnung oder der zu ihrer Ausführung ergehenden Berordnungen verpflichtet ist, überhaupt nicht oder wissentlich unrichtig und unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 G oder mit Saft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artitel II

Diese Berordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. September 1933.

Der Genat der Freien Stadt Dangig Greiser Dr. Raufdning

195

Berichtigung.

In der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) muß es auf Seite 452 im § 45 3iffer 1 Zeile 5 anstatt "(§ 11 Abs. 2)" "(§ 12 Abf. 2)" heißen.

Danzig, den 29. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Dangig

196

Druckfehlerberichtigung.

In der Berordnung zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung vom 22. August 1933 (G. Bl. N. 68 S. 429) muß es auf Seite 430 unter 8. statt "§ 21 Abs. 4" heißen "§ 21".

(Achter Tag nach Ablauf bes Ausgabetages: 12. 10. 1933.)

Drud von A. Schroth in Danzig. Schriftleitung: Geschäftsstelle bes Gesehblattes und Staatsanzeigers.